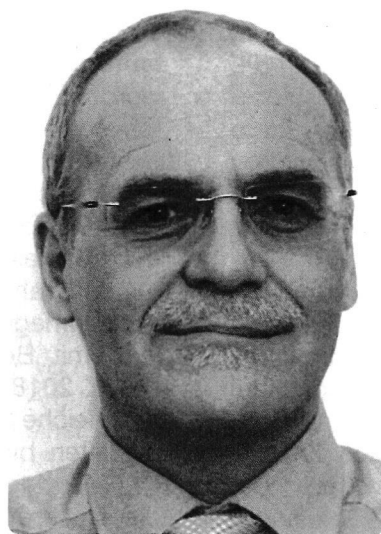




# Kann die Auswahl zwischen dem einmaligen und dem wiederkehrenden Straßenbeitrag per Bürgerentscheid getroffen werden?

– auch und insbesondere nach der jüngsten KAG-Novelle vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) –



Leitender Ministerialrat  
Ulrich Dreßler,  
Wiesbaden\*

## 1. Einleitung

**Alle Flächenländer<sup>1</sup> der Bundesrepublik Deutschland – bis auf Baden-Württemberg** – gehen davon aus, dass bei grundhafter Sanierung einer Straße den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Straßen-Inanspruchnahme ein „besonderer Vorteil“<sup>2</sup> gewährt wird, der eine Heranziehung dieser Anlieger zu den Kosten der Baumaßnahme von bis zu 75%<sup>3</sup> rechtfertigt. Das Land Baden-Württemberg hat dagegen einen anderen Standpunkt eingenommen und kennt kein Beitragsrecht für die Straßensanierung. Der baden-württembergische

Landtag war also von Anfang an der Überzeugung, dass diese Aufgabe von der Allgemeinheit, sprich den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern, finanziert werden muss<sup>4</sup>. Der entscheidende **Unterschied zwischen der Beitrags- und der Steuerfinanzierung** liegt darin, dass bei der Beitragsfinanzierung jedenfalls ein erheblicher Teil der Sanierungskosten allein von den an der Straße anliegenden Grundstückseigentümern getragen wird. Diese können ihre Beitragsschuld, unabhängig davon ob der Beitrag einmalig oder wiederkehrend erhoben wird, nicht auf eventuell vorhandene Mieter umlegen<sup>5</sup>. Die Beitragsfinanzierung ist also für den Teil der Einwohnerschaft, der nicht über Grundstückseigentum verfügt, günstiger als die Steuerfinanzierung. Die verbreitete Annahme, der Unterschied zwischen der Beitragsfinanzierung, insbesondere in der (jährlich) wiederkehrenden Form, und der Steuer-

\* Der Autor leitet das Referat „Kommunales Verfassungsrecht, Kommunalaufsicht, und kommunale Personalangelegenheiten“ und ist stellvertretender Leiter der Kommunalabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Nähere Informationen zu seinen bisherigen Veröffentlichungen im Internet unter <http://www.ull-dressler.de>.